

GESETZ (Entwurf)
über die öffentliche Sozialhilfe
(Sozialhilfegesetz)
(vom ...)

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 44 und 90 Absatz 1 der Kantonsverfassung¹,

beschliesst:

1. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 1 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz regelt die öffentliche Sozialhilfe für Personen aller Altersstufen, die sich im Kantonsgebiet aufhalten.

² Es regelt die Kostenpflicht und die Beitragsleistungen des Kantons und der Einwohnergemeinden.

³ Vorbehalten bleiben Bestimmungen der besonderen Gesetzgebung, namentlich das Erwachsenenschutzrecht.

Artikel 2 Zweck

¹ Die öffentliche Sozialhilfe bezweckt, wirtschaftlichen und persönlichen Notlagen von Menschen vorzubeugen, sie zu verhindern, zu lindern oder zu beheben.

² Ihr Ziel ist es, hilfsbedürftigen Personen zu wirtschaftlicher und persönlicher Selbstständigkeit zu verhelfen.

Artikel 3 Subsidiarität

Die öffentliche Sozialhilfe wird gewährt, wenn die hilfesuchende Person sich nicht selbst helfen kann oder Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist.

2. Kapitel: **ZUSTÄNDIGKEIT UND KOSTENERSATZPFLICHT**

Artikel 4 Zuständigkeit im Allgemeinen

¹ Die Einwohnergemeinde ist zuständig, öffentliche Sozialhilfe zu leisten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

¹ RB 1.1101

² Vorbeugende Massnahmen und Förderungsmassnahmen treffen sowohl der Kanton als auch die Einwohnergemeinden nach Massgabe dieses Gesetzes, der besonderen Gesetzgebung oder der Gemeindeordnung.

Artikel 5 Örtliche Zuständigkeit
a) Unterstützungsgemeinde

¹ Zuständig, öffentliche Sozialhilfe zu leisten, ist jene Einwohnergemeinde, in der die hilfesuchende Person ihren Unterstützungswohnsitz hat. Dieser und die Kostenersatzpflicht bestimmen sich sinngemäss nach den Regeln des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger², soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

² Der Unterstützungswohnsitz ändert sich unmittelbar mit dem Wohnsitzwechsel. Eine Kostenersatzpflicht besteht nur im Rahmen des Absatzes 3 und gegenüber der Aufenthaltsgemeinde.

³ Die bisherige Unterstützungsgemeinde wird der neuen gegenüber kostenersatzpflichtig, wenn eine wirtschaftliche Hilfe beziehende Person ihren Wohnsitz nach dem 60. Altersjahr wechselt. In diesem Fall hat sie der neuen Unterstützungsgemeinde die Kosten der wirtschaftlichen Hilfe für einen Monat zurückzuerstatten.

Artikel 6 b) Aufenthaltsgemeinde

Ist eine hilfesuchende Person ausserhalb ihres Unterstützungswohnsitzes auf sofortige Hilfe angewiesen oder hat sie keinen sofort feststellbaren Wohnsitz, so muss ihr die Aufenthaltsgemeinde Hilfe leisten. Die unterstützungspflichtige Gemeinde hat ihr die entsprechenden Kosten zu ersetzen.

Artikel 7 Verbot der Abschiebung

¹ Die Behörden dürfen eine hilfesuchende Person nicht veranlassen, aus der Unterstützungsgemeinde wegzuziehen. Bei Widerhandlung gegen dieses Verbot bleibt der Unterstützungswohnsitz der hilfesuchenden Person am bisherigen Wohnsitz so lange bestehen, als sie ihn ohne behördlichen Einfluss voraussichtlich nicht verlassen hätte, längstens aber während fünf Jahren.

² Für Ausländerinnen und Ausländer gelten die Bestimmungen nach dem Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration³.

³ Für Personen aus dem Asylbereich gelten die Bestimmungen des Asylgesetzes⁴. Hinsichtlich der Integration von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen gelten die zwischen Bund und Kantonen vereinbarten Ziele.

3. Kapitel: **ORGANISATION**

² SR 851.1

³ SR 142.20

⁴ SR 142.31

1. Abschnitt: **Gemeinden**

Artikel 8 Sozialhilfebehörde

¹ Jede Einwohnergemeinde setzt eine Sozialhilfebehörde ein. Die Gemeinden können gemeinsame Sozialhilfebehörden einsetzen.

² Die Sozialhilfebehörde sorgt dafür, dass den hilfesuchenden Personen öffentliche Sozialhilfe nach diesem Gesetz gewährt wird. Zu diesem Zweck stellt sie einen Sozialdienst sicher.

³ Die Sozialhilfebehörde hat insbesondere:

- a) die strategische Ausrichtung des Sozialdienstes festzulegen;
- b) den Sozialdienst zu beaufsichtigen und ihn in seiner Arbeit zu unterstützen;
- c) die Grundsatzentscheide und Richtlinien festzulegen, soweit diese nicht bereits vorgegeben sind;
- d) die Budget- und Finanzverantwortung des Sozialdienstes zu übernehmen;
- e) Controlling- und Planungsaufgaben wahrzunehmen sowie Fördermassnahmen zu entwickeln.

Artikel 9 Sozialdienst

¹ Der Sozialdienst vollzieht die Sozialhilfe im Einzelfall und erlässt die damit verbundenen Verfügungen. Er ist Anlauf-, Koordinations- und Beratungsstelle für die wirtschaftliche und persönliche Sozialhilfe.

² Der Landrat bestimmt die Einzelheiten. Er legt namentlich die fachlichen Anforderungen an die Sozialdienste sowie deren Aufgaben fest.

2. Abschnitt: **Kanton**

Artikel 10 Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat hat die Aufsicht über die gesamte öffentliche Sozialhilfe.

² Er entscheidet bei Streitigkeiten unter den Trägerinnen und Trägern der Sozialhilfe über die Zuständigkeiten und die Kostenersatzpflicht.

³ Der Regierungsrat kann im Sozialbereich mit anderen Gemeinwesen, Organisationen oder Privaten Verträge abschliessen und die damit verbundenen Ausgaben beschliessen.

⁴ Vorbehalten bleiben Verträge, die der Landrat gestützt auf die Kantonsverfassung zu genehmigen hat.

Artikel 11 Zuständige Direktion

¹ Die zuständige Direktion⁵ übt die unmittelbare Aufsicht über die öffentliche Sozialhilfe aus.

² Sie erfüllt alle Aufgaben, die ihr dieses Gesetz ausdrücklich überträgt. Zudem hat sie:

- a) unter Wahrung der Gemeindeautonomie die öffentliche Sozialhilfe zu koordinieren;
- b) im Rahmen der bewilligten Kredite vorbeugende und Förderungsmassnahmen zu treffen und mit jenen der Sozialhilfebehörden abzustimmen;
- c) Flüchtlinge, Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Niederlassungsbewilligung zu unterstützen, soweit nicht der Bund zuständig ist;
- d) das Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger⁶ und interkantonale Vereinbarungen im Bereich der Sozialhilfe zu vollziehen;
- e) die fachliche Aus- und Weiterbildung im Bereich der öffentlichen Sozialhilfe zu fördern;
- f) die Sozialhilfebehörden der Gemeinden, die gemeindlichen Sozialdienste sowie die Organe des Kantons zu beraten und zu unterstützen;
- g) mit den Organen der Sozialhilfe in der Regel jährlich eine Sozialkonferenz durchzuführen, zur gegenseitigen Information, Meinungsbildung und Förderung der Zusammenarbeit;
- h) die Öffentlichkeit über das Angebot und die Entwicklung im Bereich der öffentlichen Sozialhilfe zu informieren;
- i) weitere Aufgaben zu erfüllen, die der Kanton gemäss Sozialplan übernimmt.

Artikel 12 Sozialplan

¹ Der Sozialplan bezeichnet jene kantonalen Angebote, die erforderlich sind, um ein umfassendes und fachgerechtes Sozialhilfeangebot bereitzustellen.

² Der Regierungsrat beschliesst den Sozialplan für vier Jahre und publiziert ihn in angemessener Weise.

Artikel 13 Programmvereinbarungen

¹ Der Kanton schliesst Programmvereinbarungen ab, um die im Sozialplan aufgezählten Angebote sicherzustellen.

² Diese Programmvereinbarungen unterstehen nicht der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB). Der Kanton gewährleistet ein transparentes und diskriminierungsfreies Verfahren.

4. Kapitel: SOZIALHILFELEISTUNGEN

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

⁵ Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁶ SR 851.1

Artikel 14 Arten der Sozialhilfe

Öffentliche Sozialhilfe besteht aus:

- a) vorbeugenden Massnahmen;
- b) persönlicher Hilfe;
- c) wirtschaftlicher Hilfe und Nothilfe;
- d) Förderungsmassnahmen.

Artikel 15 Umfang der Sozialhilfe

Die öffentliche Sozialhilfe ist so lange zu gewähren, bis die hilfeschende Person in der Lage ist, aus eigenen Kräften eine persönliche oder wirtschaftliche Notlage abzuwenden oder zu beheben.

Artikel 16 Grundsätze der Sozialhilfe

Die öffentliche Sozialhilfe:

- a) richtet sich nach den Besonderheiten und Bedürfnissen der hilfeschenden Person;
- b) achtet die persönliche Integrität und die Menschenwürde der hilfeschenden Person;
- c) gewährt der hilfeschenden Person soweit als möglich Mitsprache;
- d) ergründet die Ursachen der Notlage und versucht, sie nach Möglichkeit zu beseitigen oder zu vermindern;
- e) erstrebt für die hilfeschende Person eine in sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht menschenwürdige Existenz;
- f) fördert die Selbsthilfe und Selbstständigkeit der hilfeschenden Person.

Artikel 17 Schweigepflicht

¹ Die mit der Umsetzung dieses Gesetzes betrauten Personen sind über ihre Wahrnehmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

² Auskünfte an andere Behörden und Dritte richten sich nach dem kantonalen Datenschutzgesetz⁷.

Artikel 18 Hinweispflicht

Jede kantonale und gemeindliche Behörde oder Amtsstelle, die im Rahmen ihrer Tätigkeit von der Hilfsbedürftigkeit einer Person Kenntnis erhält, soll diese auf die Möglichkeit hinweisen, den Sozialdienst ihres Wohn- oder Aufenthaltsortes um Hilfe zu ersuchen.

2. Abschnitt: **Vorbeugende Massnahmen**

Artikel 19 Zweck und Mittel

¹ Vorbeugende Massnahmen sind zu treffen, um:

⁷ RB 2.2511

- a) drohende Notlagen einzelner Personen oder Personengruppen frühzeitig zu erkennen und wenn möglich abzuwenden;
- b) die Ursachen sozialer Notlagen zu bekämpfen.

² Die vorbeugende Hilfe erfolgt durch Information, Beratung, Schulung und durch allgemeine Öffentlichkeitsarbeit.

3. Abschnitt: **Persönliche Hilfe**

Artikel 20 Grundsatz

Wer in soziale Not gerät, hat Anspruch auf persönliche Hilfe. Diese bezweckt, betroffene Menschen zu beraten, zu betreuen und ihnen zu helfen, ihre Notlage zu überwinden.

Artikel 21 Inhalt und Vorgehen

¹ Wer sich in einer Notlage befindet, kann beim Sozialdienst um persönliche Hilfe nachsuchen.

² Der Sozialdienst gewährt die persönliche Hilfe selbst oder vermittelt die Dienstleistungen Dritter.

³ Im Rahmen der persönlichen Hilfe kann der Sozialdienst für die hilfesuchende Person gegenüber Dritten jene Beiträge und Leistungen geltend machen, auf die diese einen Rechtsanspruch hat.

4. Abschnitt: **Wirtschaftliche Hilfe und Nothilfe**

Artikel 22 Grundsatz

Wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann, hat Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe oder Nothilfe.

Artikel 23 Inhalt und Vorgehen

¹ Die wirtschaftliche Hilfe gewährleistet den notwendigen Lebensunterhalt.

² Kindern und Jugendlichen sind eine ihren Bedürfnissen angepasste Pflege und Erziehung sowie eine ihren Fähigkeiten entsprechende Ausbildung zu ermöglichen.

³ Die Unterstützung kann durch Auszahlung von Geldbeträgen erfolgen oder, wo es die Umstände rechtfertigen, auch auf andere Weise erbracht werden. Die Unterstützungsart muss zweckmässig sein.

⁴ Die wirtschaftliche Hilfe kann mit Auflagen, Bedingungen und Weisungen verbunden werden. Sie darf weder gepfändet noch abgetreten werden.

⁵ Wer wirtschaftliche Hilfe beansprucht, hat beim Sozialdienst nachzusuchen.

⁶ Der Landrat regelt die Einzelheiten der wirtschaftlichen Hilfe in einer Verordnung. Er orientiert sich dabei an den Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien), kann jedoch abweichende Regelungen treffen.

Artikel 24 Nothilfe

¹ Wer von der wirtschaftlichen Hilfe ausgeschlossen ist, hat Anspruch auf Nothilfe.

² Der Landrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Bemessung und Ausrichtung der Nothilfe in einer Verordnung.

Artikel 25 Nicht realisierbare Vermögenswerte

¹ Besitzt die hilfesuchende Person Grundeigentum oder andere Vermögenswerte, deren Realisierung nicht möglich oder zumutbar ist, wird die Gewährung wirtschaftlicher Hilfe von der Unterzeichnung einer Rückerstattungsverpflichtung abhängig gemacht. Damit verpflichtet sich die unterstützte Person, Leistungen ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn die Vermögenswerte realisierbar werden.

² Für die Forderung aus dieser Rückerstattungsverpflichtung besteht ein Anspruch auf ein gesetzliches Grundpfandrecht. Das Pfandrecht entsteht mit der Eintragung im Grundbuch und folgt den bereits eingetragenen Pfandrechten im Rang nach.

³ Bei vorhandenem nicht liquidem Vermögen, dessen Realisierung zumutbar wäre, kann eine Kürzung so lange eingerechnet werden, bis das Vermögen der Unterstützungseinheit rechnerisch unter dem Vermögenswert liegt, wenn die Hilfe beanspruchende Person die Realisierung der besagten nicht liquiden Vermögenswerte verweigert.

Artikel 26 Vermögensverzicht und Vermögensverzehr

¹ Bei der Berechnung des Anspruchs auf wirtschaftliche Hilfe können Vermögenswerte, auf die in missbräuchlicher Weise verzichtet worden ist, bis zu drei Jahre nach dem Verzicht als anrechenbares Einkommen berücksichtigt werden.

² Ein missbräuchlicher Vermögensverzehr kann bei der Berechnung des Anspruchs auf wirtschaftliche Hilfe bis zu drei Jahre nach dem Verzehr als anrechenbares Einkommen berücksichtigt werden.

³ Der Landrat bestimmt die Einzelheiten in einer Verordnung.

Artikel 27 Pflichten der hilfesuchenden Person

¹ Wer Sozialhilfe beantragt und bezieht, ist zur Mitwirkung verpflichtet.

² Die hilfeschuchende Person hat bei der wirtschaftlichen Hilfe und der Nothilfe über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft zu geben und die zur Abklärung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Sie hat Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse umgehend und unaufgefordert zu melden.

³ Die hilfeschuchende Person ist verpflichtet, alle Personen und Stellen, insbesondere Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Ärztinnen und Ärzte, Versicherungen und Behörden, im Einzelfall zu ermächtigen, die Auskunft zu erteilen, die für die Abklärung des Anspruchs auf wirtschaftliche Hilfe oder Nothilfe erforderlich sind.

⁴ Die Organe der Sozialhilfe haben die erforderlichen Auskünfte in erster Linie bei der hilfeschuchenden Person einzuholen. Ist dies nicht möglich oder sinnvoll, können sie die erforderlichen Auskünfte bei Dritten einholen. Die hilfeschuchende Person ist vorgängig darüber zu informieren.

⁵ Wer Sozialhilfe bezieht, hat nach eigenen Kräften zur Verminderung und Behebung der Bedürftigkeit beizutragen.

Artikel 28 Sozialinspektion

a) Anordnung

¹ Die Sozialhilfebehörde kann im Rahmen eines laufenden Sozialhilfeverfahrens eine Sozialinspektion anordnen, wenn der begründete Verdacht auf einen ungerechtfertigten Leistungsbezug besteht und andere Mittel zur Feststellung des Sachverhalts aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

² Als Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren sind besonders qualifizierte Personen einzusetzen. Der Landrat bestimmt deren Anforderungen in einer Verordnung.

³ Die Sozialinspektion darf für höchstens 30 Observationstage in einem Zeitraum von sechs Monaten angeordnet werden. Die Sozialhilfebehörde kann die Sozialinspektion um sechs Monate und weitere 30 Observationstage verlängern.

⁴ Eine erneute Sozialinspektion kann angeordnet werden, wenn sich ein neuer begründeter Verdacht ergibt.

Artikel 29 b) Durchführung

¹ Die Person darf nur observiert werden, wenn sie sich an einem allgemein zugänglichen Ort befindet, oder an einem Ort, der von einem allgemein zugänglichen Ort aus frei einsehbar ist.

² Bei Observationen können Bild- und Tonträger eingesetzt und Aufzeichnungen erstellt werden. Der Einsatz technischer Instrumente zur Standortbestimmung oder zur Verstärkung oder Erweiterung der menschlichen Wahrnehmung ist unzulässig.

Artikel 30 **c) Abschluss**

¹ Bestätigt sich der begründete Verdacht auf einen unrechtmässigen Leistungsbezug, so informiert die Sozialhilfebehörde zeitnah vor dem Erlass einer Verfügung die betroffene Person über den Grund, die Art, die Dauer und die Ergebnisse der durchgeführten Observation und gibt ihr Gelegenheit zur Stellungnahme.

² Bestätigt sich der begründete Verdacht auf einen unrechtmässigen Leistungsbezug nicht, so erlässt die Sozialhilfebehörde mit Abschluss der Observation eine Verfügung. Die Verfügung beinhaltet den Grund, die Art, die Dauer und die Ergebnisse der erfolgten Observation und ist selbstständig anfechtbar.

³ Bestätigt sich der begründete Verdacht auf einen unrechtmässigen Leistungsbezug, trägt die betroffene Person die Kosten der Sozialinspektion, andernfalls das zuständige Gemeinwesen.

⁴ Der Landrat regelt Aufbewahrung und Vernichtung des Observationsmaterials in einer Verordnung.

Artikel 31 **Sanktionen**

Wenn die hilfesuchende Person trotz vorgängiger Mahnung die ihr zumutbare Mitwirkung verweigert, namentlich wenn sie die Auskunftspflicht verletzt oder den verfügten Auflagen, Bedingungen oder Weisungen zuwiderhandelt, kann der Sozialdienst die wirtschaftliche Hilfe verweigern, kürzen oder einstellen.

Artikel 32 **Übergang von Ansprüchen gegenüber Dritten**

¹ Bestehen Ansprüche der hilfesuchenden Person gegenüber Dritten, so kann die Gewährung wirtschaftlicher Hilfe davon abhängig gemacht werden, dass sie im Umfang der Unterstützungsleistungen an den Sozialdienst abgetreten werden.

² Der Forderungsübergang ist den Dritten mit Hinweis auf diese Bestimmung anzuzeigen.

Artikel 33 **Verwandtenunterstützung**

¹ Die im Schweizerischen Zivilgesetzbuch⁸ vorgesehene Unterstützungspflicht der Verwandten der hilfesuchenden Person ist bei der Gewährung wirtschaftlicher Hilfe angemessen zu berücksichtigen.

² Ein allfälliger Unterstützungsbeitrag ist nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches⁹ und der Zivilprozessordnung¹⁰ geltend zu machen.

³ Dem Sozialdienst steht das Klagerecht zu. Beim Entscheid, ob Klage zu erheben sei, berücksichtigt er

⁸ SR 210

⁹ SR 210

¹⁰ SR 272

die möglichen Auswirkungen auf die persönlichen Verhältnisse der hilfeschuchenden Person.

Artikel 34 Rückerstattung

a) Grundsatz

¹ Wer mit unrichtigen oder unvollständigen Angaben wirtschaftliche Hilfe erwirkt hat, ist zu deren Rückerstattung verpflichtet.

² Rechtmässig bezogene wirtschaftliche Hilfe ist zurückzuerstatten, wenn:

- a) sich die finanziellen Verhältnisse der unterstützten Person so gebessert haben, dass ihr die Rück-
erstattung zugemutet werden kann;
- b) die unterstützte Person beim Tod Vermögen hinterlässt. Die Erbinnen und Erben sowie die Ver-
mächtnisnehmerinnen und -nehmer sind höchstens für den Teil, den sie empfangen haben,
rückerstattungspflichtig;
- c) die unterstützte Person rückwirkend Leistungen von Sozial- oder Privatversicherungen, von haft-
pflichtigen anderen Dritten oder Alimente erhält, entsprechend der Höhe der in der gleichen
Zeitspanne ausgerichteten wirtschaftlichen Hilfe. Das unterstützende Gemeinwesen kann beim
Dritten die direkte Auszahlung der rückwirkenden Leistungen verlangen.

³ Wirtschaftliche Hilfe, die jemand für sich selbst während seiner Minderjährigkeit oder bis zum Ab-
schluss einer Erstausbildung bis längstens zur Vollendung des 25. Altersjahrs rechtmässig bezogen
hat, ist nicht zurückzuerstatten. Erhält die Person rückwirkend Leistungen von Dritten für diese Zeit,
ist die wirtschaftliche Hilfe im Umfang dieser Leistungen zurückzuerstatten.

⁴ Der Landrat regelt die Einzelheiten der Rückerstattung in einer Verordnung.

Artikel 35 b) Geltendmachung, Verjährung

¹ Rückerstattungen sind durch den Sozialdienst mit anfechtbarer Verfügung geltend zu machen.

² Rückerstattungsfordernngen unterliegen keiner Zinspflicht, ausgenommen bei unrechtmässigem
Bezug.

³ Zur Abzahlung der Rückerstattung in Raten, kann eine Vereinbarung abgeschlossen werden. Wer-
den die Bestimmungen der Vereinbarung während vier Jahren erfüllt, erlischt der restliche Rücker-
stattungsanspruch.

⁴ Der Rückerstattungsanspruch verjährt gegenüber der unterstützten Person innert fünfzehn Jahren,
gegenüber den Erbinnen und Erben innert zwanzig Jahren seit dem letzten Bezug der wirtschaftli-
chen Hilfe.

⁵ Grundpfandrechtlich gesicherte Rückerstattungsansprüche erlöschen weder nach Absatz 3 noch
verjähren sie.

⁶ Während der Verjährungsfrist erteilt das für die Steuern zuständige Amt¹¹ den Sozialdiensten auf Anfrage hin Auskunft über Einkommen und Vermögen von ehemals unterstützten Personen.

⁷ Eine ehemals unterstützte Person hat auch nach Beendigung der wirtschaftlichen Hilfe bis zum Ende der Verjährungsfrist wesentliche Verbesserungen ihrer finanziellen Verhältnisse umgehend und un-aufgefordert zu melden.

5. Abschnitt: **Förderungsmassnahmen**

Artikel 36 Zweck

¹ Förderungsmassnahmen unterstützen alle Arten und Einrichtungen der Sozialhilfe.

² Kanton und Einwohnergemeinden können derartige Massnahmen im Rahmen der ordentlichen Finanzkompetenzen treffen.

5. Kapitel: **FINANZIELLE BESTIMMUNGEN**

Artikel 37 Persönliche und wirtschaftliche Hilfe

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, tragen die Einwohnergemeinden die Kosten der persönlichen und der wirtschaftlichen Hilfe.

Artikel 38 Sozialplan und private sozial tätige Institutionen

¹ Der Kanton trägt die Kosten, die mit den Programmvereinbarungen gemäss Sozialplan entstehen.

² Der Kanton und die Einwohnergemeinden können privaten sozial tätigen Institutionen weitere Beiträge leisten oder diese ausserhalb des Sozialplans unterstützen. Solche Beiträge richten sich nach den ordentlichen Finanzkompetenzen.

Artikel 39 Institutionen der Behindertenhilfe

¹ Der Kanton gewährt Betriebs- und Investitionsbeiträge an Institutionen der Behindertenhilfe im Sinne des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen¹² auf der Grundlage von mehrjährigen Programmvereinbarungen. Der Landrat erlässt dazu eine Verordnung.

² Der Regierungsrat kann mit ausserkantonalen Institutionen Leistungsvereinbarungen abschliessen oder sich an interkantonalen Vereinbarungen beteiligen, um den Zugang zu ausserkantonalen Sozial-einrichtungen sicherzustellen. Er ist abschliessend zuständig, die damit verbundenen Ausgaben zu beschliessen.

¹¹ Amt für Steuern; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

¹² SR 831.26

Artikel 40 Vorbeugende und Förderungsmassnahmen

Der Kanton und die Einwohnergemeinden tragen die von ihnen beschlossenen Kosten für vorbeugende und Förderungsmassnahmen selbst.

6. Kapitel: **SONDERHILFEN**

Artikel 41 Durchreisende ausländische Personen

Bei mittellosen, nicht in der Schweiz wohnhaften ausländischen Personen, die auf der Durchreise durch den Kanton Uri erkranken oder verunfallen, nicht transportfähig sind und dringlich ärztlicher Hilfe bedürfen, übernimmt der Kanton die nicht einbringlichen Kosten.

Artikel 42 Flüchtlinge und Asylsuchende

¹ Der Kanton unterstützt Flüchtlinge, Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Niederbelassungsbewilligung, soweit nicht der Bund zuständig ist.

² Er kann die Aufgabe Hilfswerken oder, wenn die Umstände es erfordern, ganz oder teilweise den Sozialdiensten übertragen.

³ Er trägt die Kosten, soweit sie nicht vom Bund übernommen werden.

⁴ Führen vom Kanton unterstützte Personen, die ihren Wohnsitz nicht frei wählen können, bei den Gemeinden zu zusätzlichen Kosten in anderen Bereichen, insbesondere bei Angeboten der Sonderpädagogik, der Pflege oder der familienergänzenden Kinderbetreuung, kann der Kanton diese Kosten ganz oder teilweise übernehmen.

⁵ Der Landrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

7. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 43 Rechtsschutz und Verfahren

¹ Verfügungen der Sozialdienste können bei der zuständigen Sozialhilfebehörde angefochten werden.

² Verfügungen der Sozialhilfebehörden können mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.

³ Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege¹³.

Artikel 44 Vollzug

¹³ RB 2.2345

¹ Der Regierungsrat vollzieht dieses Gesetz, soweit nichts anderes geregelt ist.

² Der Landrat erlässt die in diesem Gesetz genannten Verordnungsbestimmungen.

Artikel 45 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 28. September 1997 über die öffentliche Sozialhilfe¹⁴ wird aufgehoben.

Artikel 46 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung.

² Der Regierungsrat bestimmt, wann das Gesetz in Kraft tritt.

Im Namen des Volkes
Der Landammann: Christian Arnold
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

¹⁴ RB 20.3421